

Antrag auf Kostenübernahme einer Sprachmittlerleistung für eine ärztliche Behandlung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Eingang

Hinweise

Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Bitte denken Sie daran, dass die Richtigkeit der Angaben durch Ihre Unterschrift oder die Ihres gesetzlichen Vertreters bestätigt werden muss (siehe letzte Zeile des Antrages).

Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 67a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch-Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67b Abs. 1 SGB X. Ihre Verpflichtung zur Mitwirkung in diesem Verfahren ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch-Erstes Buch (SGB I). Sofern Sie dieser Obliegenheit nicht nachkommen, kann die beantragte Sozialleistung ganz oder teilweise wegen fehlender Mitwirkung versagt werden.

Bitte lesen Sie sich die Hinweise zur Kostenübernahme eines Sprachmittlers für eine ärztliche Behandlung gemäß § 6 AsylbLG sorgfältig durch (siehe Seite 2).

Antragsteller/Antragstellerin

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Ich beantrage die Kostenübernahme einer Sprachmittlerleistung für folgende ärztliche Behandlung:

Warum kann diese ärztliche/zahnärztliche Behandlung nicht ohne einen Sprachmittler erfüllt werden?

Ich habe meinem Antrag eine Bescheinigung vom Arzt, zur Erforderlichkeit eines Sprachmittlers, beigefügt.

ja nein

Gibt es Verwandte, Bekannte oder sonst nahestehende Personen, die Sie bei der ärztlichen Untersuchung begleiten können?

ja

nein, weil: _____

Erklärung: Diesen Antrag habe ich wahrheitsgemäß ausgefüllt. Wenn und solange ich Sozialhilfeleistungen erhalte, werde ich Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familien-, Wohn-, Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse) unverzüglich und unaufgefordert meinem zuständigen Sachbearbeiter im Bereich Soziale Leistungen und Integration mitteilen.

Dies gilt auch für Angaben zu den vertretenen Personen.

Datum, Unterschrift

Hinweise zur Kostenübernahme einer Sprachmittlerleistung für eine ärztliche Behandlung

Gesetzliche Grundlage

Die Sprachmittlung fällt im Asylbewerberleistungsgesetz unter „sonstige Leistungen“ (§ 6 Abs.1 AsylbLG). Ein Dolmetscher oder Sprachmittler muss immer im Voraus genehmigt werden.

Anspruchsvoraussetzungen

Flüchtlinge haben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Regel nur einen Anspruch auf Kostenübernahme für Sprachmittlerleistungen, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Das bedeutet, dass die Kostenübernahme für einen Sprachmittler nur dann gewährt werden kann, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen und ohne Sprachmittlung keine Behandlung möglich ist.

Ob und in welchem Umfang Sprachmittlerdienste erforderlich sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Von Relevanz sind dabei insbesondere der Grad der Verständigungsmöglichkeit und die Erforderlichkeit einer Kommunikation zwischen Leistungsberechtigten und Arzt/Zahnarzt für eine wirksame Behandlung. Dies kann nach Art und Schwere der Krankheit sowie dem Inhalt der notwendigen ärztlichen/zahnärztlichen Behandlung differieren.

Die Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines Sprachmittlers ist vom Leistungsberechtigten darzulegen und zu beweisen; auch trifft ihm die materielle Beweislast (vgl. Kommentierung Luchterhand S. 26 Rd. 81.1). Auf Grund der materiellen Beweislast des Leistungsberechtigten ist vom Arzt eine Bescheinigung zur Erforderlichkeit eines Sprachmittlers vorzulegen. Erst nach Vorlage der Bescheinigung können diese Kosten anerkannt werden.

Wegen des auch für das AsylbLG geltenden Nachranggrundsatzes (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG), hat der Leistungsberechtigte zunächst alle Möglichkeiten einer unentgeltlichen Sprachmittlung durch Verwandte, Bekannte oder ihm sonst nahestehende Personen auszuschöpfen (vgl. Kommentierung Luchterhand S. 26/Rd. 81).

Daher muss durch den Sachbearbeiter zunächst abgeprüft werden, ob der Leistungsberechtigte alle Möglichkeiten zur Selbsthilfe ausgeschöpft hat.

Möglichkeiten zur Verständigung mit dem Arzt:

Anamnesebögen/Bildwörterbücher in verschiedenen Sprachen finden Sie kostenlos beispielsweise hier:

- „Medizin hilft Flüchtlingen“: www.medizin-hilft-fluechtlingen.de > Dokumente
- Ärztekammer Rheinland-Pfalz (in Zusammenarbeit mit dem Verein „Armut und Gesundheit in Deutschland e.V.“) www.laek-rlp.de > Ärzte > Behandlung von Asylbewerbern
- „Bild und Sprache e.V.“: www.medi-bild.de > Materialien
- „Bildwörterbuch“ der Apotheken Umschau
- Informationsmaterialien und Aufklärungsbögen zum Impfen in 15 verschiedenen Sprachen gibt es beim Robert Koch-Institut:
- www.rki.de > Infektionsschutz > Impfen > Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen
- Gesundheitsratgeber des Bundesgesundheitsministeriums in verschiedenen Sprachen

Hinweise zur Angemessenheit von Sprachmittlerkosten

Es ist die Pflicht der Verwaltung stets dem günstigsten Angebot den Vorzug zu geben, da mit öffentlichen Mitteln sparsam umgegangen werden muss.